

TE OGH 2014/3/28 20b54/14a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr.

Baumann als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Veith, Dr. E. Solé, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Roch als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. Dr. Markus W*****, gegen die beklagte Partei M***** GmbH, *****, vertreten durch Mayrhofer & Reiner Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Feststellung (Streitwert 6.000 EUR), über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 18. Dezember 2013, GZ 38 R 249/13v-26, womit das Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 16. Juli 2013, GZ 20 C 104/13i-13, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Erstgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

Die Parteien sind Mieter von aneinandergrenzenden Bestandobjekten eines Hauses. Im Jahr 1981 schlossen ihre Rechtsvorgänger unter Einbeziehung der damaligen Hauseigentümerinnen einen Vertrag, der der Vorgängerin der beklagten Partei ein Mitbenutzungsrecht an einer Eingangsveranda sowie einem Vorzimmer samt Waschraum, dessen Hauptmieter der Rechtsvorgänger der klagenden Partei war, einräumte.

Der klagende Mieter möchte nunmehr gegenüber der beklagten Mieterin - ohne Einbeziehung der Eigentümer - ua festgestellt haben, dass die Mitbenutzungsberechtigung hinsichtlich der genannten Räumlichkeiten erloschen ist.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab.

Das Berufungsgericht bestätigte und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteige und die ordentliche Revision nicht zulässig sei.

Der Kläger macht nun in seiner außerordentlichen Revision geltend, dass es sich um einen Fall des § 502 Abs 5 Z 2 ZPO handle. Der Kläger macht nun in seiner außerordentlichen Revision geltend, dass es sich um einen Fall des Paragraph 502, Absatz 5, Ziffer 2, ZPO handle.

Rechtliche Beurteilung

Nach § 502 Abs 5 ZPO gelten die Absätze 2 und 3 leg cit unter anderem nicht für unter § 49 Abs 2 Z 5 JN fallende Streitigkeiten, wenn dabei über eine Kündigung, über eine Räumung oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags entschieden wird. Der Zweck dieser Ausnahmebestimmung liegt darin, Entscheidungen über das

Dauerschuldverhältnis selbst revisibel zu machen (E. Kodek in Rechberger ZPO³ § 502 ZPO Rz 9). Nach Paragraph 502, Absatz 5, ZPO gelten die Absätze 2 und 3 leg cit unter anderem nicht für unter Paragraph 49, Absatz 2, Ziffer 5, JN fallende Streitigkeiten, wenn dabei über eine Kündigung, über eine Räumung oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags entschieden wird. Der Zweck dieser Ausnahmebestimmung liegt darin, Entscheidungen über das Dauerschuldverhältnis selbst revisibel zu machen (E. Kodek in Rechberger ZPO³ Paragraph 502, ZPO Rz 9).

Hier geht es aber nicht um die Kündigung, Räumung oder um das Bestehen oder Nichtbestehen des Mietvertrags der beklagten Partei, sondern um ein zwischen zwei Mietern strittig gewordenes Mitbenützungsrecht an bestimmten Flächen, deren Hauptmieter einer der beiden Mieter ist.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Rechtssache nach § 49 Abs 1 Z 5 JN ist grundsätzlich, dass es sich um einen Streit unmittelbar zwischen den Parteien des Bestandverhältnisses handelt. Ein Rechtsstreit zwischen Mietern (so auch zwischen dem gegenwärtigen und dem künftigen Mieter) fällt dagegen nicht unter den Zuständigkeitstatbestand (Mayr in Rechberger ZPO³ § 49 JN Rz 11; Simotta in Fasching/Konecny³ I § 49 JN Rz 96, 100). Voraussetzung für das Vorliegen einer Rechtssache nach Paragraph 49, Absatz eins, Ziffer 5, JN ist grundsätzlich, dass es sich um einen Streit unmittelbar zwischen den Parteien des Bestandverhältnisses handelt. Ein Rechtsstreit zwischen Mietern (so auch zwischen dem gegenwärtigen und dem künftigen Mieter) fällt dagegen nicht unter den Zuständigkeitstatbestand (Mayr in Rechberger ZPO³ Paragraph 49, JN Rz 11; Simotta in Fasching/Konecny³ römisch eins Paragraph 49, JN Rz 96, 100).

§ 502 Abs 5 Z 2 ZPO kommt daher hier nicht zur Anwendung Paragraph 502, Absatz 5, Ziffer 2, ZPO kommt daher hier nicht zur Anwendung.

Da das Rechtsmittel des Klägers auch einen Antrag gemäß § 508 ZPO und eine ordentliche Revision enthält, wird es das Erstgericht dem Berufungsgericht vorzulegen haben. Da das Rechtsmittel des Klägers auch einen Antrag gemäß Paragraph 508, ZPO und eine ordentliche Revision enthält, wird es das Erstgericht dem Berufungsgericht vorzulegen haben.

Davor wird aber zu beachten sein, dass gemäß § 89c Abs 5 Z 1 GOG Rechtsanwälte zur Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet sind und für Eingaben eines Rechtsanwalts ab dem maßgeblichen Stichtag 1. 5. 2012 (§ 98 Abs 15 Z 1 GOG), die auf dem Postweg und nicht im Elektronischen Rechtsverkehr eingebracht wurden, ein Verbesserungsverfahren durchzuführen ist. Die bisherige Rechtsprechung, die in der nicht elektronisch eingebrachten Eingabe keinen die geschäftsordnungsgemäße Behandlung hindernden Formmangel erkannte und von einem formlosen Verstoß gegen eine reine Ordnungsvorschrift ausging, kann infolge Änderung der Rechtslage für solche Eingaben seit 1. 5. 2012 nicht mehr aufrecht erhalten werden. In gewollter Abkehr von dieser Judikatur müssen die im neu erfassten § 89c Abs 5 GOG idF BGBl I 2012/26 genannten ERV-Teilnehmer/innen in Zukunft den Elektronischen Rechtsverkehr zwingend verwenden (RIS-Justiz RS0128266). Davor wird aber zu beachten sein, dass gemäß Paragraph 89 c, Absatz 5, Ziffer eins, GOG Rechtsanwälte zur Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet sind und für Eingaben eines Rechtsanwalts ab dem maßgeblichen Stichtag 1. 5. 2012 (Paragraph 98, Absatz 15, Ziffer eins, GOG), die auf dem Postweg und nicht im Elektronischen Rechtsverkehr eingebracht wurden, ein Verbesserungsverfahren durchzuführen ist. Die bisherige Rechtsprechung, die in der nicht elektronisch eingebrachten Eingabe keinen die geschäftsordnungsgemäße Behandlung hindernden Formmangel erkannte und von einem formlosen Verstoß gegen eine reine Ordnungsvorschrift ausging, kann infolge Änderung der Rechtslage für solche Eingaben seit 1. 5. 2012 nicht mehr aufrecht erhalten werden. In gewollter Abkehr von dieser Judikatur müssen die im neu erfassten Paragraph 89 c, Absatz 5, GOG in der Fassung BGBl I 2012/26 genannten ERV-Teilnehmer/innen in Zukunft den Elektronischen Rechtsverkehr zwingend verwenden (RIS-Justiz RS0128266).

Textnummer

E107445

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0020OB00054.14A.0328.000

Im RIS seit

04.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at